

DAS LÄNDLE ALS VORBILD

BADEN-WÜRTTEMBERG DISKUTIERT ERNEUERBARES WÄRMEGESETZ



Staatsministerium Baden-Württemberg

Die Umweltministerin von Baden-Württemberg Tanja Gönner möchte als Vorreiter die erneuerbare Wärmeerzeugung voranbringen

Den vielen Ankündigungen und Absichtserklärungen zu Klimaschutz und CO₂-Einsparung folgt jetzt ein konkreter Schritt: In Baden-Württemberg sollen ab 2008 alle Neubauten mindestens 20% der Energie für Heizung und Warmwasser aus erneuerbaren Quellen decken.

„Die vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Wohngebäuden werden nur sehr unzureichend genutzt. Über den Weg der gesetzlichen Verpflichtung wollen wir das, was in diesem Bereich heute bereits möglich und sinnvoll ist, zum Standard machen“, so Umweltministerin Tanja Gönner bei der Vorstellung des neuen Gesetzesentwurfes am 10. Juli.

Die Landesregierung hat den Entwurf des neuen Wärmegesetzes verabschiedet und zur Abhörung freigegeben. Baden-Württemberg will hier Vorreiter sein.

Eckpunkte des Gesetzesentwurfes

Ab 1. April 2008 soll bei Neubauten von Wohngebäuden im Land eine 20%-Quote gelten. Um die Quote zu erfüllen, können Biomasse, Solarthermie, Wärmepumpe, Bioöl oder Biogas-Anlagen eingesetzt werden. Diese Regelung betrifft die rund 20.000 Neubauten pro Jahr, die in Baden-Württemberg errichtet werden. Bei einem gesamten Gebäudebestand von landesweit 2,2 Millionen Gebäuden kann die Wirkung jedoch kaum nachhaltig sein.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe ist der Einsatz eines Solarkollektors oder der Einbau einer Pelletsheizung möglich, teilt das Umweltministerium auf Nachfrage der DGS mit. An dieser Stelle wird auch der Gesetzesentwurf noch nachgebessert, denn Holzheizungen sind bislang zwar vorgesehen, im Gesetzesentwurf jedoch nicht explizit erwähnt.

Ab 2010 wird das Wärmegesetz auch auf Altbauten ausgedehnt, sofern dort ein Austausch der Heizanlage stattfindet. Dort sollen dann 10% Wärme aus erneuerbaren Quellen erreicht werden.

Ein zahnloser Tiger ?

Da diese Regelungen „mit Augenmaß“ (Gönner) umgesetzt werden sollen, wurde auch eine ersatzweise Erfüllung vorgesehen. So wird die Quote nicht angesetzt, wenn die EnEV-Anforderungen beim Gebäude gegenüber der Fassung 2004 um mindestens 30% unterschritten werden, wenn eine Kraft-Wärme-Kopplung vorhanden ist oder das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird.

Weitere Ausnahmefälle sind festgelegt bei entgegenstehenden Vorschriften, aber auch, wenn aus technischen Gründen die Pflichtquote nicht genau erfüllt werden kann. Auch mit dem Argument der unbilligen Härte kann man das Gesetz umgehen. Erneuerbare Energie-Anlagen, die bereits vor dem Gesetz vorhanden

waren, werden angerechnet.

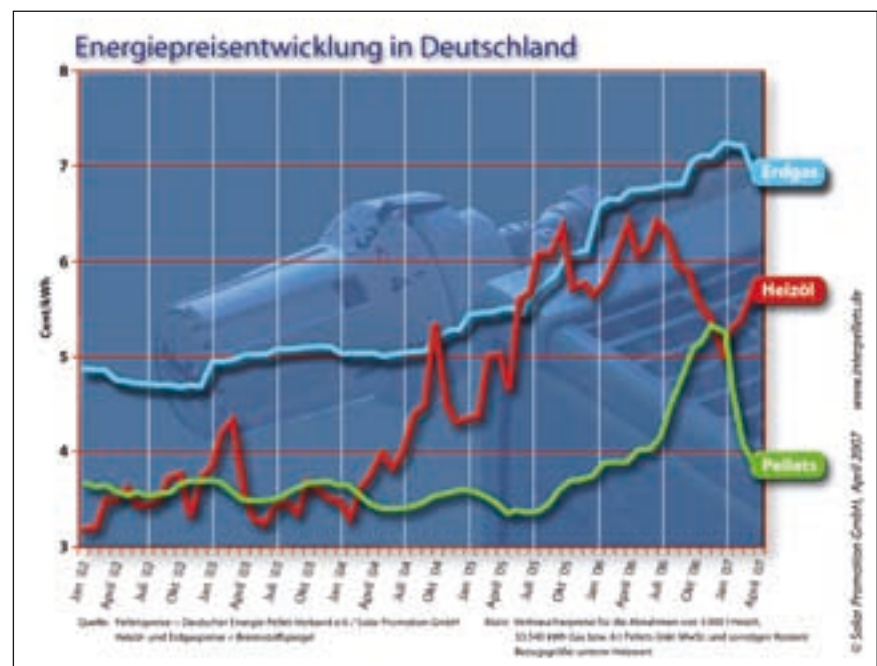
Auch Betreiber von Solarstromanlagen, die ihr Dach vollständig belegt haben und aus Platzgründen keinen solarthermischen Kollektor anbringen können, werden nicht benachteiligt.

Die Umsetzung soll durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei den Baurechtsbehörden kontrolliert werden. Im Falle von Verstößen sind Bußgelder geplant.

Positive Reaktionen der Branche

Die DGS begrüßt den Vorstoß aus Baden-Württemberg, weist jedoch darauf hin, dass zum Beispiel durch den Einsatz einer solarthermischen Anlage in Kombination mit einer Pelletsheizung eine vollständige Deckung aus erneuerbaren Energien bereits machbar ist. „Das Gesetz bleibt hier hinter dem technisch Machbaren zurück“, so DGS-Vizepräsident Jörg Sutter. „Das Wärmegesetz ist trotzdem ein wichtiger Baustein, um den aktuellen Beitrag von erneuerbaren Quellen im Wärmebereich von derzeit nur 5% in Baden-Württemberg langfristig zu erhöhen“. Die DGS hofft, dass nun rasch auch weitere Länder dem Beispiel folgen und auch die politischen Aktivitäten zum bundesweiten Wärmegesetz weitere Impulse erhalten.

Auch der Deutsche Energie-Pellet-Verband (DEPV) hat in einer Stellungnahme den Gesetzesentwurf begrüßt.



Der Einsatz von erneuerbare Energien schont nicht nur die Umwelt, sondern auch den Geldbeutel

Der DEPV weist gleichzeitig darauf hin, dass der Einsatz einer Pelletsheizung neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben auch den Vorteil der geringeren Brennstoffkosten gegenüber Öl und Gas aufweisen (siehe Grafik).

Forderung der DGS

Innerhalb des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens wurde von der DGS eine Forderung im Bereich des Einsatzes der Solarthermie formuliert: Nachdem z. B. beim Einsatz von Wärmepumpen konkrete Funktionsfähigkeit mit Umweltnutzen nachgewiesen werden muss – bei einer elektrischen Wärmepumpe wird die Jahresarbeitszahl 3,5 gefordert – soll aus Sicht der DGS auch beim Einsatz eines

Solarkollektors nicht nur die Installation der Anlage (0,04 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche) vorgeschrieben werden. Es sollte zusätzlich die Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. ein einfacher Ertragsnachweis gesetzlich gefordert werden.

Die DGS sieht nur dann den Umweltnutzen einer Solarthermie-Anlage gegeben, wenn die Anlage auch so dimensioniert und ausgeführt wird, dass sie langjährig einen guten Ertrag liefert und damit fossile Energieträger substituiert.

Es bleibt nun zu hoffen, dass dem positiven Beispiel weitere Länder folgen und auf Bundesebene die Diskussionen zu einem Bundes-Wärmegesetz positiv weitergeführt werden.



Staatsministerium Baden-Württemberg

ZUM AUTOR:

► *Dipl.-Phys. Jörg Sutter* ist Vizepräsident der DGS e.V.

sutter@dgs.de

Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) (Entwurf, Stand 29.6.07)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als 4 Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden,
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

[..]

§ 4

Anteilige Nutzungspflicht

(1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die der Bauantrag ab dem 1. April 2008 gestellt wird oder mit deren Bau ab dem 1. April 2008 begonnen werden darf, müssen mindestens 20% des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

(2) Bei Wohngebäuden, die vor dem 1. April 2008 errichtet oder genehmigt wurden oder für die vor diesem Zeitpunkt der Bauantrag gestellt wurde oder mit deren Bau vor dem 1. April 2008 begonnen werden durfte, müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 10% des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der

Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn

1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche genutzt wird,
2. bei Ein- oder Zweifamilienhäusern eine Wärmepumpe i.S.d. § 3 Nr. 1 genutzt wird oder
3. der gesamte Wärmebedarf bei Gebäuden nach Absatz 1 durch eine Heizanlage gedeckt wird, bei der mindestens 20% des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 10% des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.

[..]

(8) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn

1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
2. bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme von handbeschickten Einzelfeuerstätten,
3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht genau erfüllt werden kann. Der Einsatz von Bioöl oder Biogas bleibt hierbei außer Betracht,
4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismä-

Bigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags, entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung, eine schrittweise Erhöhung des Pflichtanteils bei Gebäuden nach Absatz 1 auf bis zu 30% und bei Gebäuden nach Absatz 2 auf bis zu 20% des jährlichen Wärmebedarfs festzulegen.

[..]

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. oder auf den nach § 6 vorzulegenden Nachweisen falsche Angaben macht.

[..]

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, sonstige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

[..]

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2008 in Kraft.